

## Offener Brief an die Universität Basel

Liebes Rektorat, liebe Regenzmitglieder, lieber Unirat

Wie Ihnen bekannt dürfte, verabschiedete die Regenz am 28. September 2011 – trotz massivem Widerstand auf Seite der Studierenden – eine neue Studierendenordnung. Mit der Begründung, das bisherige Regelwerk entspreche nicht den an Bologna angepassten Curricula, wurden Grundsatzentscheide umgestossen, ohne eingehend darüber zu diskutieren. Unter anderem wurde beschlossen, den Anspruch auf einen automatischen Übergang von einem Bachelor- auf ein konsekutives Masterstudium aufzuheben. Jeder und jede, die den Bachelor erfolgreich abgeschlossen hat, müsste sich nun erneut für ein Masterstudium bewerben, anstatt wie bisher einfach weiterstudieren zu können. Welche unsinnigen Folgen dies beispielsweise für angehende JuristInnen oder MedizinerInnen haben würde, muss kaum ausgeführt werden.

Begründet wird diese Massnahme mit einem angeblichen CRUS (Rektorenkonferenz der Schweizerischen Universitäten) -Entscheid, der den automatischen Übergang vom Bachelor auf den Master aufgehoben habe. Wann und wie dieser Entscheid gefällt worden sein soll, bleibt schleierhaft. Die Bologna Richtlinie der SUK (Schweizerische Universitätskonferenz) von 2003, in der der Anspruch von Studierenden auf einen Studienplatz im konsekutiven Master ausdrücklich festgehalten wurde, beanspruchen unverändert Geltung. Art. 3 Abs. 2 dieser Richtlinie lautet: „Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelordiploms einer schweizerischen Universität werden zu den universitären Masterstudiengängen in **der entsprechenden Fachrichtung ohne zusätzliche Anforderungen zugelassen.**“<sup>1</sup> Wird dieser Grundsatz nun aus der Studierendenordnung gestrichen, um einen derartigen Übergang zu verunmöglichen, verletzt dies die SUK Richtlinie von 2003. Der Vorschlag der CRUS, jeden und jede BewerberIn für einen Master sur dossier zu prüfen, wurde 2010 abgelehnt.<sup>2</sup> Somit gilt auch weiterhin ohne Einschränkungen die Regelung des Art. 3 Abs. 2 der SUK Bologna Richtlinie, die den Anspruch auf ein konsekutives Masterstudium beinhaltet.

Ein nahtloser Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium verwirklicht den Gedanken, dass der Masterabschluss, so wie der frühere Lizentiatsabschluss, als regulärer Abschluss eines Universitätsstudiums anzusehen ist. Dieser Auffassung entsprechen, wie erläutert, auch die offiziellen Regelungen von SUK und CRUS. Die skuba appelliert deshalb an alle Verantwortlichen, im besonderen aber an den Unirat, diesem Fehlentscheid nicht zur Durchsetzung zu verhelfen und **die Regelung des automatisierten Übergangs vom Bachelor zum Master in der Studierendenordnung beizubehalten.**

Mit freundlichen Grüßen im Namen der skuba

Manuela Hugentobler (m.hugentobler@unibas.ch / 078 696 08 09)

<sup>1</sup> Art. 3 Abs. 2 der Richtlinien für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses (Bologna-Richtlinien) vom 4. Dezember 2003 inkl. Kommentar, 3. Auflage (Stand: 1. August 2008)

<sup>2</sup> Vgl. S. 17, 3.5 der Empfehlungen der CRUS für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses (Fassung vom 1. Februar 2010)